

## **Richtlinie zur Trainer-Förderung des EVC Massen e.V.**

### Präambel:

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Trainernachwuchs zu fördern.

Der EVC Massen e.V. setzt sich zum Ziel, dass jede Jugend-Mannschaft durch einen ausgebildeten Trainer und einen ausgebildeten Co-Trainer trainiert und bei Spielen betreut wird. Für die Leitung des Kinderturnens sollte ein ausgebildeter Übungsleiter vorhanden sein. Für Senioren-Mannschaften wäre es zumindest wünschenswert, einen ausgebildeten Trainer zu haben.

- § 1 Diese Richtlinie behandelt die Ausbildung von Trainern, Co-Trainern und Übungsleitern (im folgendem Trainer genannt).
- § 2 Eine Trainerausbildung kann in Anspruch genommen werden, wenn Trainerpositionen unbesetzt sind oder in absehbarer Zukunft frei werden.
- § 3 Zu den vom Verein übernommenen Kosten gehören
- (a) die Lehrgangsgebühren,
  - (b) Benzingeld in Höhe von 10 Eurocent je gefahrenem Kilometer bis zu einem maximalen Betrag von 50 Euro,
  - (c) ggf. Gebühren für eine Schiedsrichterlizenz und
  - (d) ggf. Gebühren für eine Erste-Hilfe-Ausbildung.
- § 4 Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich entsprechende der vom Verein übernommenen Kosten für eine festgesetzte Zeit dem Verein als Trainer aktiv zur Verfügung zu stehen.
- (a) Bei Kosten von bis zu 100 € beträgt die aktive Trainerzeit im 2 Jahre.
  - (b) Bei Kosten von 101 € bis zu 200 € beträgt die aktive Trainerzeit 3 Jahre.
  - (c) Bei Kosten ab 201 € beträgt die aktive Trainerzeit 4 Jahre.
- § 5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für einen Lehrgangsteilnehmer. Die Kosten werden nur nach einem Beschluss des Vorstandes und nach Bestehen des Lehrgangs übernommen. Kosten für die Nachprüfung sind vom Lehrgangsteilnehmer zu tragen.
- § 6 Das Mindestalter für eine Trainerausbildung richtet sich nach den Angaben der Lehrgangsausschreibung.
- § 7 Endet die Trainerzeit unabhängig vom Verschuldungsgrad
- (a) des Vereins,
  - (b) einer Mannschaft oder
  - (c) des Lehrgangsteilnehmers
- vor dem festgesetzten Zeitraum, sind durch den Lehrgangsteilnehmer anteilig die Kosten für den Lehrgang dem Verein zu erstatten.
- § 8 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20. April 2005 in Kraft. Änderung am 31.10.2006.